



Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL)

Änderung vom 3. Februar 2021

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 28. September 2007¹ über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt wird wie folgt geändert:

Art. 14 Musterzulassungen

¹ Es werden direkt von der EASA erhoben:

- a. die Gebühren für Musterprüfungen zur Erteilung von Musterzulassungen, eingeschränkten Musterzulassungen oder ergänzenden Musterzulassungen;
- b. die Gebühren für die Genehmigung von Änderungen und Reparaturen;
- c. die Jahresgebühren für Inhaber von Musterzulassungen oder von eingeschränkten Musterzulassungen.

² Für Musterzulassungen, für andere Zulassungen und für Prüfungen für Luftfahrzeuge, die nicht in die Kompetenz der EASA fallen, werden die Gebühren vom BAZL erhoben und nach Zeitaufwand bemessen. Für sie gelten die folgenden Gebührenrahmen:

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a. für Zulassungen von Eigenbauluftfahrzeugen	500.–	150 000.–
b. für Musterzulassungen anderer Luftfahrzeuge	1 000.–	700 000.–
c. für Musterzulassungen von Triebwerken und Propellern	1 000.–	150 000.–
d. für grosse Änderungen wie einem erweitertem Baumusterzeugnis oder ergänzende Baumuster-	200.–	50 000.–

¹ SR 748.112.11

zulassungen, grosse Reparaturen von Luftfahrzeugen, Triebwerken und Propellern sowie für die Zulassungen von Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

e.	für die Genehmigungsprüfungen von kleinen Änderungen und kleinen Reparaturen	200.–	20 000.–
f.	für die jährliche Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit eines Musters	200.–	100 000.–
g.	für die Genehmigung der Flugbedingungen für eine Flugbewilligung	200.–	180 000.–

³ Für die Prüfung anderer Luftfahrtgeräte wird die Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 1000 bis 150 000 Franken bemessen.

Art. 16 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 und Bst. d, Abs. 7 Einleitungssatz und Abs. 8

¹ Für Eintragungen im Luftfahrzeugregister und für Bescheinigungen werden die folgenden Gebühren erhoben:

	Fr.
b. für die Eintragung:	
3. eines Luftfahrzeuges mit einem Abfluggewicht über 5700 kg oder eines mehrmotorigen Hubschraubers	800.–
d. für eine amtliche Bescheinigung der Löschung im Luftfahrzeugregister oder der Nichteintragung	60.–

⁷ Für die laufenden Aufsichtstätigkeiten eines im Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeugs wird am Ende jedes Kalenderjahres folgende Jahresgebühr erhoben:

⁸ Werden während mindestens 6 Monaten eines Kalenderjahres die Bordpapiere ununterbrochen hinterlegt, oder wird innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres ein Luftfahrzeug gelöscht, so wird die Hälfte der in Absatz 7 aufgeführten Gebühr erhoben.

Art. 21a Kombinierte Lufttüchtigkeitsorganisation

¹ Für die Genehmigung einer kombinierten Lufttüchtigkeitsorganisation werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a. für die Erteilung	2000.–	50 000.–
b. für die Erweiterung oder Änderung	200.–	50 000.–
c. für die laufende Aufsicht (pro Dienstleistung)	200.–	20 000.–

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
d. für ausserordentliche Inspektionen	200.—	20 000.—

² Die Bearbeitung des Gesuchs um Genehmigung des Handbuchs für die kombinierte Lufttüchtigkeitsorganisation und die Betriebsprüfung sind in der Gebühr inbegriffen.

³ Für Sondergenehmigungen und Ausnahmegewilligungen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand ohne Gebührenrahmen bemessen.

⁴ Für die Ermächtigung einer kombinierten Lufttüchtigkeitsorganisation, Bescheinigungen über die Prüfung der Lufttüchtigkeit auszustellen, werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a. für die Erteilung	1000.—	30 000.—
b. für die Erweiterung	200.—	30 000.—

Art. 29 Prüfungen des Flugpersonals

¹ Für Prüfungen und für die Wiederholung von Prüfungen des Flugpersonals, welche durch Inspektorinnen oder Inspektoren des BAZL zum Erwerb und zur Erhaltung hoher fachlicher Qualifikation oder bei der Aufsichtstätigkeit abgenommen werden, sowie für Kurse, welche durch das BAZL durchgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a. Radiotelefonieprüfung	
1. praktische Tischprüfung VFR/IFR	100.—
2. Sprachprüfungen (Language Proficiency Check)	
– für Level 4, Erst-, Verlängerungs- und Erneuerungsprüfung im Prüfungszentrum	150.—
– für Level 4, Verlängerungs- und Erneuerungsprüfung kombiniert mit Flug	75.—
– für Level 5/6, Erst-, Verlängerungs- und Erneuerungsprüfung im Prüfungszentrum	250.—
– für Level 6, Überprüfung der Sprechfertigkeit bei Muttersprachlern	200.—
b. Leichtflugzeug-Piloten/Pilotinnen LAPL(A) und LAPL(H)	
1. theoretische Prüfung, pro Fach	20.—
2. Flugprüfung (Skill Test und Proficiency Check) für einmotorige Flugzeuge, für Hubschrauber, für Ecolight-Flugzeuge oder für Motorsegler TMG	250.—

Fr.

- | | | |
|----|--|--------|
| c. | Privatpiloten/Privatpilotinnen PPL(A) und PPL(H), Segelfluggpiloten/Segelfluggpilotinnen (SFCL) und Ballonfahrer/Ballonfahrerinnen (BFCL) | |
| 1. | theoretische Prüfung, pro Fach | 20.– |
| 2. | Flugprüfung (Skill Test) für einmotorige Flugzeuge oder Hubschrauber SE, für Ecolight-Flugzeuge oder für Motorsegler TMG | 350.– |
| 3. | Flugprüfung (Skill Test) für mehrmotorige Flugzeuge oder Hubschrauber ME | 400.– |
| 4. | Flugprüfung (Skill Test und Proficiency Check) für den Erwerb und die Aufrechterhaltung einer Segelflugglizenz | 250.– |
| 5. | Fahrprüfung (Skill Test und Proficiency Check) für den Erwerb und die Aufrechterhaltung einer Ballonlizenz sowie die Erweiterung auf weitere Ballonklasse | 450.– |
| d. | Berufspiloten/Berufspilotinnen, CPL(A) und CPL(H) | |
| 1. | theoretische Prüfung, pro Fach | 30.– |
| 2. | Flugprüfung (Skill Test) für einmotorige Luftfahrzeuge | 400.– |
| 3. | Flugprüfung (Skill Test) für mehrmotorige Luftfahrzeuge | 450.– |
| e. | Multi-Crew Pilot Licence MPL, Flugprüfung | 1250.– |
| f. | Linienpiloten/Linienpilotinnen ATPL(A) und ATPL(H) | |
| 1. | theoretische Prüfung, pro Fach | 55.– |
| 2. | Flugprüfung | 800.– |
| g. | Instrumentenflug (Flugzeug und Hubschrauber) | |
| 1. | theoretische Prüfung, pro Fach | 55.– |
| 2. | Flugprüfung (IR Skill Test) auf einmotorigen Flugzeugen oder Hubschraubern | 500.– |
| 3. | Flugprüfung (IR Skill Test) auf mehrmotorigen Flugzeugen oder Hubschraubern | 700.– |
| h. | Klassen- und Musterberechtigung (Proficiency Check und Skill Test) und Verlängerung und Erneuerung von Instrumentenflugberechtigungen (Proficiency Check) | |
| 1. | Klassen- und Musterprüfung (Skill Test und Proficiency Check) für einmotorige Flugzeuge oder Hubschrauber SE, für Ecolight-Flugzeuge oder für Motorsegler TMG im Sichtflug (VFR) | 250.– |
| 2. | Klassen- und Musterprüfung (Skill Test und Proficiency Check) für einmotorige Flugzeuge oder Hubschrauber SE, für Ecolight-Flugzeuge oder für Motorsegler TMG mit Instrumentenflugberechtigung (VFR und IFR) | 350.– |
| 3. | Verlängerung oder Erneuerung der Instrumentenflugberech- | 250.– |

	tigung (Proficiency Check) für einmotorige Flugzeuge oder Hubschrauber (nur IFR)	
4.	Klassen- und Musterprüfung (Skill Test und Proficiency Check) für mehrmotorige Flugzeuge oder Hubschrauber mit Einpersonenbesatzung im Sichtflug (VFR)	400.–
5.	Klassen- und Musterprüfung (Skill Test und Proficiency Check) für mehrmotorige Flugzeuge oder Hubschrauber mit Einpersonenbesatzung mit Instrumentenflugberechtigung (VFR und IFR)	500.–
6.	Verlängerung oder Erneuerung der Instrumentenflugberechtigung (Proficiency Check) für mehrmotorige Flugzeuge oder Hubschrauber mit Einpersonenbesatzung (nur IFR)	400.–
7.	Flugprüfung (Skill Test und Proficiency Check) für Flugzeuge oder Hubschrauber mit Mehrpersonenbesatzung	800.–
8.	Flug mit Prüfer/Prüferin, pro Flug	350.–
i.	Prüfungen zur Erweiterung des Motorpiloten-, Hubschrauberpiloten-, Segelflugpiloten- und Ballonfahrerausweises	
1.	für Landungen im Gebirge (Flugzeuge und Hubschrauber, Skill Test oder Proficiency Check)	500.–
2.	für Abflüge bei Boden- oder Hochnebel (Hubschrauber)	350.–
3.	für Fluglehrerbefähigungen oder Fahrlehrerbefähigungen, soweit nicht nachstehend speziell geregelt	
	– Einweisungsprüfung (Initial Assessment of Competence AoC)	400.–
	– Erneuerung oder Verlängerung (AoC)	300.–
4.	für Fluglehrerbefähigungen IRI(A) und IRI(H)	
	– Einweisungsprüfung (AoC)	500.–
	– Erneuerung oder Verlängerung (AoC)	400.–
5.	für Fluglehrerbefähigungen TRI(A), TRI(H), SFI(A) und SFI(H)	
	– Einweisungsprüfung (AoC)	600.–
	– Erneuerung oder Verlängerung (AoC)	500.–
6.	für Wolkenflugberechtigung für Segelflugzeuge	
	– Flugprüfung (Proficiency Check)	150.–
7.	für gewerbsmässige Fahrten	
	– Fahrprüfung (Proficiency Check)	450.–
j.	Fluglehrer/in für Landungen im Gebirge (Hubschrauber)	
1.	Zulassungsprüfung	400.–
2.	Grundkurs	2000.–
k.	Hängegleiter-Pilotenausweis (Kat. Delta und Gleitschirm)	
1.	theoretische Prüfung	125.–

	Fr.
2. Flugprüfung	125.–

² Die Prüfungsgebühren für theoretische Prüfungen können im Voraus entrichtet werden.

Art. 29a Berechtigung als Prüfungsexperte oder Prüfungsexpertin und als Sprachprüfer oder Sprachprüferin

¹ Für die Bearbeitung eines Gesuches um die Erteilung einer Berechtigung als Prüfungsexperte oder Prüfungsexpertin und als Sprachprüfer oder Sprachprüferin wird eine Gebühr von 100 Franken erhoben.

² Für die Instruktion und die laufende Überwachung eines Prüfungsexperten oder einer Prüfungsexpertin werden folgenden Gebühren erhoben:

	Fr.
a. Praktische Ausbildung und Beurteilung der Kompetenz eines Prüfungsexperten oder einer Prüfungsexpertin (Examiner AoC) (pro Dienstleistung)	
1. Flugzeuge mit Einpersonenbesatzung	400.–
2. Flugzeuge mit Mehrpersonenbesatzung	500.–
3. Helikopter	400.–
4. Ballon	200.–
5. Segelflug	200.–
b. Kurse für Prüfungsexperten/Prüfungsexpertinnen (pro Tag)	
1. Flugzeuge mit Einpersonenbesatzung	300.–
2. Flugzeuge mit Mehrpersonenbesatzung	500.–
3. Helikopter	300.–
4. Ballon	100.–
5. Segelflug	100.–
6. Sprachprüfer/Sprachprüferin	100.–

Art. 30 Abs. 1 Bst. b, c und f

¹ Für die Bearbeitung von Ausweisen für das Flugpersonal werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
b. für die Bearbeitung eines Gesuchs um Ersteintrag, Erneuerung oder Verlängerung betreffend einer Typen- oder Klassenberechtigung oder der Erweiterung	

	Fr.
1. in einem Berufsausweis	75.–
2. in einem Nichtberufsausweis	45.–
c. für das Ausstellen eines Duplikats oder für die Neuausstellung nach Änderungen der persönlichen Angaben	45.–
f. für die Konvertierung von einer Strecken-Instrumentenflugberechtigung (EIR), von einer Basis-Instrumentenflugberechtigung (BIR) oder von einem kompetenzbasierten modularen IR(A)-Lehrgang (CB IR) aus Nicht-EASA-Staaten in eine EASA-Berechtigung	140.–

Art. 33 Abs. 1 Bst. d und e

¹ Für die Ausweise des freigabeberechtigten Personals werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
d. für die Erstaussstellung einer Erlaubnis zur Prüfung der Lufttüchtigkeit für unabhängiges freigabeberechtigtes Personal	1000.–
e. für die Erneuerung der Erlaubnis zur Prüfung der Lufttüchtigkeit für unabhängiges freigabeberechtigtes Personal	700.–

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Abschnitts

Art. 36a Betreiber von unbemannten Luftfahrzeugen

Für die Registrierung und den Kompetenznachweis von Betreiber von unbemannten Luftfahrzeugen werden die folgenden Gebühren erhoben:

	Fr.
a. für die Erstregistrierung inkl. Training und Prüfung	30.–
b. für die Verlängerung inkl. Training und Prüfung	20.–
c. für die Registrierung ohne Training und Prüfung (Modellflug)	10.–

Art. 38 Abs. 1

¹ Für die Erteilung luftpolizeilicher Bewilligungen werden folgende Gebühren erhoben:

Fr.

a. ²	Bewilligung für Hängegleiter, Drachen, Drachenfallschirme, Fesselballone sowie unbemannte Luftfahrzeuge (Art. 14 und 18 Abs. 1 Bst. b der V vom 24. Nov. 1994 ³ über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien), je nach Zeitaufwand	50.– bis 5 000.–
b.	Bewilligung zur Beförderung bedingt zugelassener Güter mit Luftfahrzeugen (Art. 14 Abs. 3 LFG ⁴)	300.–
c.	Bewilligung zum Abwurf von Gegenständen oder Stoffen aus Luftfahrzeugen (Art. 9 Abs. 1 der V vom 20. Mai 2015 ⁵ über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge [VRV-L])	300.–
d.	Bewilligung für den Einsatz oder das Abschiessen von Flugkörpern (Art. 23 Abs. 3 LFV ⁶)	400.–
e.	Bewilligung von Flügen mit Unterschreitung der Mindestflughöhe (Art. 28 Abs. 2 Bst. f VRV-L)	
	1. für gewerbsmässige Flüge	400.–
	2. für nichtgewerbsmässige Flüge	250.–
f.	Bewilligung für Aussenlandungen	
	1. mit Flugzeugen, Hubschraubern, Luftschiffen sowie motorisierten Luftfahrzeugen, die nicht im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragen sind (Art. 6 Abs. 1 der Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014 ⁷ [AuLaV])	500.–
	2. auf öffentlichen Gewässern (Art. 6 Abs. 2 AuLaV)	500.–
	3. oberhalb von 2000 m über Meer für die Ausbildung von Personen, die im Dienste von Rettungsorganisationen oder der Polizei stehen (Art. 36 AuLaV)	0.–
g.	Bewilligung für Aussenlandungen oberhalb von 1100 m über Meer ausserhalb von bezeichneten Gebirgslandeplätzen bei Personentransporten zu touristischen oder sportlichen Zwecken (Art. 26 AuLaV)	180.–
h.	Bewilligung für mehrtägige Grossanlässe von internationaler Bedeutung (Art. 16 Abs. 3, Art. 29 und Art. 39 Abs. 4 AuLaV)	180.–
i.	Bewilligung für Abweichungen von den Voraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 und von den zeitlichen und räumlichen Einschränkungen der Artikel 25, 27 Absatz 1 Buchstaben a und c, 32 und 34 AuLaV (Art. 10 Abs. 1 AuLaV)	180.–

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4411).

³ SR 748.941

⁴ SR 748.0

⁵ SR 748.121.11

⁶ SR 748.01

⁷ SR 748.132.3

	Fr.
j. Bewilligung für Aussenlandungen zu Arbeitszwecken in Schutzgebieten nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 AuLaV (Art. 28 Abs. 1 AuLaV)	180.–
k. Ausnahmegewilligung für Forschungs- und Entwicklungsprojekte (Art. 2b Abs. 3 LFV)	300.–
l. Bewilligung für die Benützung des schweizerischen Luftraums für Luftfahrzeuge der Sonderkategorie, die im Ausland eingetragene sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. e LFG)	
1. Bewilligungsdauer bis zu einer Woche pro Kalenderjahr	100.– bis 250.–
2. Bewilligungsdauer ab einer Woche pro Kalenderjahr	200.– bis 500.–

Gliederungstitel vor Art. 39

6. Abschnitt: Zulassung und Aufsicht im operationellen Flugbetrieb

Art. 39 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für:

- den gewerbsmässigen Personen- und Gütertransport (CAT);
- den nicht gewerbsmässigen Betrieb von technisch komplexen Luftfahrzeugen (NCC);
- den nicht gewerbsmässigen Betrieb von technisch nicht komplexen Luftfahrzeugen (NCO);
- den spezialisierten Flugbetrieb (SPO).

Art. 40 Gewerbsmässiger Personen- und Gütertransport (CAT)

¹ Für ein Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC), ein Betriebshandbuch (OM), eine Betriebsbewilligung oder andere betriebliche Dokumente und Systeme werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a. für die Erteilung	500.–	250 000.–
b. für die Änderung oder Erneuerung, die Einschränkung oder den Entzug	100.–	250 000.–

² Für die laufende Aufsicht und für ausserordentliche Inspektionen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 100 bis 20 000 Franken erhoben.

³ Für Sondergenehmigungen, Zusatz- und Ausnahmegewilligungen sowie alle anderen Genehmigungen, Prüfungen oder Bewilligungen sowie deren Änderung, Einschränkung oder Entzug wird eine Gebühr ohne Gebührenrahmen nach Zeitaufwand erhoben.

Art. 41 Streckenkonzession

Für die Bearbeitung eines Gesuchs um Erteilung, Erneuerung oder Änderung einer Streckenkonzession wird eine Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 500 bis 10 000 Franken bemessen.

Art. 42 Nicht gewerbsmässiger Betrieb von technisch komplexen Luftfahrzeugen (NCC)

¹ Für eine Deklaration für einen nicht gewerbsmässigen Betrieb von technisch komplexen Luftfahrzeugen (NCC) werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a. für die Erstbestätigung	150.–
b. für die Änderung	100.–

² Für die laufende Aufsicht und für ausserordentliche Inspektionen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 100 bis 20 000 Franken erhoben.

³ Für Sondergenehmigungen, Zusatz- und Ausnahmegewilligungen sowie alle anderen Genehmigungen, Prüfungen oder Bewilligungen sowie deren Änderung, Einschränkung oder Entzug wird eine Gebühr ohne Gebührenrahmen nach Zeitaufwand erhoben.

Art. 43 Nicht gewerbsmässiger Betrieb von technisch nicht komplexen Luftfahrzeugen (NCO)

¹ Für eine Bewilligung, Bestätigung oder andere betriebliche Prüfung für nicht gewerbsmässige Operationen mit technisch nicht komplexen Luftfahrzeugen (NCO) wird eine Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 100 bis 20 000 Franken erhoben.

² Für die laufende Aufsicht und für ausserordentliche Inspektionen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 100 bis 20 000 Franken erhoben.

³ Für Sondergenehmigungen, Zusatz- und Ausnahmegewilligungen sowie alle anderen Genehmigungen, Prüfungen oder Bewilligungen sowie deren Änderung, Einschränkung oder Entzug wird eine Gebühr ohne Gebührenrahmen nach Zeitaufwand erhoben.

Art. 44 Spezialisierter Flugbetrieb (SPO)

¹ Für eine Deklaration für einen spezialisierten Flugbetrieb (SPO) werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a. für die Erstbestätigung	150.–
b. für die Änderung	100.–

² Für die laufende Aufsicht und für ausserordentliche Inspektionen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 100 bis 20 000 Franken erhoben.

³ Für Sondergenehmigungen, Zusatz- und Ausnahmegewilligungen sowie alle anderen Genehmigungen, Prüfungen oder Bewilligungen sowie deren Änderung, Einschränkung oder Entzug wird eine Gebühr ohne Gebührenrahmen nach Zeitaufwand erhoben.

*7. Abschnitt (Art. 45)**Aufgehoben**Art. 46 Abs. 1^{bis} und 3*

^{1bis} Für wiederkehrende Überprüfungen im Bereich Aufsicht über Flug- und Navigationsverfahrens-Übungsgeräte (FNPT) wird eine Gebühr von 1500 Franken pro Überprüfung erhoben.

³ Für übermässigen Aufwand bei wiederkehrenden Überprüfungen im Bereich Aufsicht über FNPT wird eine Gebühr ohne Gebührenrahmen nach Zeitaufwand erhoben.

II

Diese Änderung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

3. Februar 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr